



BRASIL IEN · RECHT

Update

Ausgabe 08 · Juli 2016

Lieber Mandant, lieber Brasilien-Interessent,

hiermit erhalten Sie die aktuelle Ausgabe unseres Newsletters mit folgenden Themen:

Obligatorische Erklärung zu ausländischer Kapitalbeteiligung in Brasilien

Alle fünf Jahre werden in Brasilien ausländische Beteiligungen am Stammkapital im Rahmen eines Zensus erfasst. Mit Ablauf des Jahres 2015 ist es wieder so weit. Gemäß CIRCULAR N° 3.795, vom 16.06.2016 müssen alle in Brasilien ansässige juristische Personen diese quinquennale Erklärung gegenüber der brasilianischen Zentralbank abgeben, sofern sie per 31.12.2016:

- über ausländisches Gesellschaftskapital verfügen, egal in welcher Höhe;
- Investmentfonds mit ausländischen Teilhabern sind; oder
- Auslandsverbindlichkeiten aus kurzfristigen Darlehen (Laufzeit bis 360 Tage) im Werte von mindestens US\$ 1 Mio. hatten.

Fristablauf für diese Erklärung ist der 15. August 2016. Im Falle von Fristversäumnis oder Abgabe unvollständiger oder inkorrekt erklärungen drohen dem erklärungspflichtigen Unternehmen Sanktionen. Auf pünktliche Abgabe der Erklärung sollte also geachtet werden.

Änderung der brasilianischen Regeln der Zulassung zum Außenhandel (RADAR)

Es ist bekannt, dass alle in Brasilien ansässigen Unternehmen, welche am Außenhandel teilnehmen wollen, zunächst im so genannten „RADAR“ (*Rastreamento da Atuação dos Intervenientes Aduaneiros*) der Bundesfinanzbehörde akkreditiert sein müssen. Mit dieser Eintragung erhalten sie Zugang zum integrierten Außenhandelssystem „SISCOMEX“ (*Sistema Integrado de Comércio Exterior*), wo alle Import- und Exportaktivitäten obligatorisch erfasst werden. Ausgehend von der wirtschaftlichen Kapazität des Unternehmens erfolgte

bisher eine Eingruppierung in „*Limitado*“ (Importe bis US\$ 150.000,00 / Exporte bis US\$ 300.000,00 innerhalb einer 6-Monats-Periode) und „*Ilimitado*“ (ohne Beschränkungen für Im- und Export).

Diese Systematik hat die brasilianische Bundesfinanzbehörde per Normativer Instruktion Nr. 1603 vom 16.12.2015 geändert. Von nun an gelten für Unternehmen folgende Registermodalitäten:

- *Express (expressa)*: für offene Aktiengesellschaften mit Aktienhandel an der Börse; für bestimmte öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen; für sonstige juristische Personen mit wirtschaftlicher Kapazität für Importe bis US\$ 50.000,00 innerhalb einer 6-Monatsperiode und Exporte ohne Wertbegrenzung; für Unternehmen, die in den Genuss gesetzlicher Steuervorteile aufgrund der Olympischen Spiele 2016 oder der Paralympics 2016 kommen.
- *Beschränkt (limitada)*: für juristische Personen mit wirtschaftlicher Kapazität für Importe über US\$ 50.000,00 bis US\$ 150.000,00 innerhalb einer 6-Monatsperiode.
- *Unbeschränkt (ilimitada)*: für juristische Personen mit wirtschaftlicher Kapazität für Importe über US\$ 150.000,00 innerhalb einer 6-Monatsperiode.

Die Bestimmung der wirtschaftlichen Kapazität erfolgt u. a. durch Analyse abgeführten Steuern und Abgaben oder der gezahlten Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge der letzten 5 Jahre. Bei neu gegründeten Unternehmen werden das eingezahlte Stammkapital sowie die Beschreibung der beabsichtigten Aktivitäten herangezogen.

Für nähere Informationen und Begleitung bei der richtigen Antragstellung stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Ihr

